

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Gerichtsbüchlein**

**Vigelius, Nicolaus**

**Naumburg, 1635**

Cas. 17.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

vor ihrem Grossvater verstorben / so were ihm die Erbschafft nicht zukommen / vnd per consequens heite er solche Erbschafft auff seine Erben nicht bringen noch transferiren können: Bitten sich zu absolvirn vnd Klägere abzuweisen.

## Nota.

Aus diesem allen erscheinet / daß der Beklagte Exception durch der Klägere replicam vnd geführte Argumenta nicht elidirt, dannenheroseynd die beklagte zu absolvirn / & id proper reputiatam hereditatem paternam.

## Bescheid.

Auff Klage / Antwort vnd ferner Vorbringen N.N. (die Creditores) Klägere an einem Sempronij vnd Consorten Beklagte am andern Theil/ geben ic. diesen Bescheid : daß beklagte von angefallter klage billig absolvire vnd los gezeilt werden.

## Cas. 17.

Mævius macht ein Testamente vnd substiuirt Sejum seinem Bruder seinem Sohne Elio mit dieser Condition vnd Beding / Wenn mein Sohn nicht Erbe seyn möchte / Dahero entsteht die Frage : Ob des Mævii Sohn mit gedachter Condition tacite sen zum Erben angesezt / damit das Testament bestehet / vnd Sejus daraus einige Action haben vnd erlangen mögen?

Sejus

Seius ist Kläger/sundet seine Intention ins  
testamento Mævii, in welchem er dem Sohne  
Titio substituirt were.

Beflagte / als des verstorbenen Titii Erben/  
sagen hierauß excipiendo : (1) daß im Testa-  
ment kein Erbe eingesetzt / derhalben könne es nie  
bestehen / per l. proxime. 3. S. sententia, ibi: Calphur-  
nius. D. de his, quæ in testam. delent. l. i. §. fin. D. de  
vulg. subst. S. ante heredit. Inst. de legat. item l. ult. D.  
de jure Codicill. l. non Codicillum. 14. C. de test. illud  
13. S. fin. D. de jure Codicillor. Wesenbet. in 2. n. 1. &  
Meyer in Colleg. Argent. thes. i. D. eod. Schneidvv. ad  
rubr. n. 1. Inst. de her. instituend. Schepl. in prompt.  
Clam. S. 9. tit. 23. Vigil. ad rubr. n. 2. Inst. de inst. be-  
red. Maul. in tr. de testam tit. 16. Ferd. Vasq. de ultim.  
vol. tom. 2 lib. 1. §. 3. n. 1. Nun werte aber der verstor-  
bene Sohn nicht expresse instituere. Ergo.

Kläger sagt replicando: (2) daß diese Con-  
ditio, wenn Titius nicht Erbe seyn möchte / eine  
stillschweigende Einsesung oder Institution in  
sich hie te vnd begriffe / welche vor eine aufdrück-  
liche zu halten / per ea qua tradit Jul. Clar. Sent. in  
S. testamentum. q. 35. vers. imprimis cum seq. Gomez  
lib. 1. t. 3. n. 14. vers. secundo infertur. Menoch. lib. 4.  
presumpt. 19. n. 8. vers. confer text.

Beflagte sagen duplicando: daß Klägers re-  
plica nicht statt hatte / (3) Alldie weil der Verstor-  
bene ein Erbe gewesen / vnd necessario hatte zum  
Erben eingesetzt oder enterbet werden sollen / Jul.  
Clar.

350 Centuria 2. Cäl. 18.

Clar. d.q. 35. verfaut vero iste: cum n. seq. pr. In fidei de ex hered.lib.l.inter 30.D.de liber. & posthum. Novell.c.115. §. ad hoc aliud. & §. atque hoc quidem.l.tibi: aut nullus momenti.D.de injust.estram. stem l. posthum. 2. §. ex hū.D.eod.tit.Boer.decis.96. num.1. & 3. Jul.Clar.Sent.in §.est. q.42. in pr. & quest.48. Welches aber nicht geschehen/rc.

Nota.

Aus diesem allem folget / dass die gesetzte Condition nicht vor eine Einführung des Erbens zu achten / vnd gilt also per consequens das Testament nicht/derhalben Kläger abzuweisen.

Beschied.

Auff Klage / gehörte Antwort / vnd ferner Vorbringen Seit.Klägern an einem/ N.N. Beklagte am andern Theil/geben ic.diesen Bescheid: Dass Klägers Furcht nicht statt hat.

Cäl. 18.

Eiusmacht ein Testamente/ vnd legire Sempronius ein Gut / Nach diesem endert er das Testamento / vnd setzt einen andern in testamento minus perfecto zum Erben ein / Sempronius begehrte Krafft vorigen Testaments das ihm verlogirte Gut. Q. q. J.

Sempronius Kläger sundirt seine Klage  
vnd